



---

# Organisationsreglement

## Abwasserverband Untersee

### **Vorbemerkung**

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2 Organisation</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Verbandsleitung und Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	6
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 11 Volksinitiative	6
Art. 12 Einreichung von Initiativen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 14 Ausschluss des Referendums	6
Art. 15 Einreichung von Referenden	7
2.3 Die Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
Art. 18 Abwasserleitung - Rechte und Pflichten	7
2.4 Die Delegiertenversammlung	8
Art. 19 Zusammensetzung	8
Art. 20 Konstituierung	8
Art. 21 Kompetenzen	8
Art. 22 Vorsitz und Sekretariat	9
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 25 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 26 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5 Verbandsvorstand (Betriebskommission)	10
Art. 27 Geschäftsführung	10
Art. 28 Zusammensetzung	10
Art. 29 Ausschüsse und Kommissionen	10
Art. 30 Kompetenzen	10



Art. 31 Finanzielle Kompetenzen	11
Art. 32 Sekretariat, Rechnungsführung und Aufgabendelegation	11
Art. 33 Einberufung und Teilnahme	11
Art. 34 Beschlussfassung	12
<b>2.6 Betriebsleitung</b>	<b>12</b>
Art. 35 Aufgaben	12
Art. 36 Finanzielle Kompetenzen	12
<b>2.7 Die Revisionsstelle</b>	<b>13</b>
Art. 37 Zusammensetzung	13
Art. 38 Aufgaben	13
Art. 39 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	13
Art. 40 Prüfungsfristen	13
<b>3 Anstellungsbedingungen, Entschädigungen und Arbeitsvergaben</b>	<b>13</b>
Art. 41 Gesetzliche Grundlage Anstellungsbedingungen	13
Art. 42 Entschädigungen für Delegierte, Verbandsvorstand und Revisionsstelle	14
Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen	14
<b>4 Verbandshaushalt</b>	<b>14</b>
Art. 44 Kostentragung	14
Art. 45 Finanzhaushalt	14
Art. 46 Rechnungsergebnis, Aufwand- oder Ertragsüberschuss	14
Art. 47 Finanzierung der Investitionen	15
Art. 48 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	15
Art. 49 Haftung	15
<b>5 Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>15</b>
Art. 50 Aufsicht	15
Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
<b>6 Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>16</b>
Art. 52 Austritt	16
Art. 53 Auflösung	16
<b>7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
Art. 54 Inkrafttreten	16
<b>8 Genehmigung</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1 – Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 2 – Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 3 – Beurteilung von Industrie- und Gewerbebetrieben</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet</b>	<b>26</b>



## 1 Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Gemeinden Berlingen, Ermatingen und Salenstein bilden unter der Bezeichnung «Abwasserverband Untersee» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GemG vom 05.05.1999, Aktuelle Version vom 01.06.2022, §§ 39 - 46).

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ermatingen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweckverband sammelt und reinigt die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer.

<sup>2</sup>Das Einzugsgebiet umfasst im Wesentlichen das gesamte Gemeindegebiet der Verbundsgemeinden und ist im Übersichtsplan im Anhang 4 dargestellt.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann mit Gemeinden oder Privaten, die ausserhalb des gesamten Gemeindegebiets der Verbundsgemeinden liegen, Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser ganz oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

<sup>4</sup>Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Sonderbauwerken erreicht.

<sup>5</sup>Der Zweckverband ist der Halter der Bewilligung für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter.

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## 2 Organisation

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbundsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand (Betriebskommission);
5. die Betriebsleitung;
6. die Revisionsstelle (Rechnungsprüfungskommission).



#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstands beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Verbandsleitung und Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Zweckverband wird durch das Präsidium des Verbandsvorstands vertreten. Es vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte.

<sup>2</sup>Rechtsverbindliche Dokumente des Zweckverbands sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verbandsvorstands und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall sind deren Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

<sup>4</sup>Die Finanzkompetenz des Präsidiums des Verbandsvorstands beträgt für einmalige ausserordentliche Ausgaben Fr. 5'000.- und bis insgesamt Fr. 30'000.- pro Jahr. Unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig sind und die Finanzkompetenz des Präsidiums des Verbandsvorstands übersteigen, erfolgen durch Zirkularbeschluss des Verbandsvorstandes.

<sup>5</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen und im Betrag limitieren.

#### **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Beschlüsse.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand orientiert die Bevölkerung und die Verbandsgemeinden regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

### **2.2 Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets**

#### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Die stimmberechtigten Einwohner einer Verbandsgemeinde in kommunalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt im Zweckverband. Die stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Abstimmung.

<sup>2</sup>Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup>Die Stimmberchtigten stimmen in der Verbandsgemeinde ab, nach dem gleichen Verfahren wie in kommunalen Angelegenheiten. Das Verfahren richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden und der Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

<sup>4</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Stimmberchtigten des Verbandsgebiets auf sich vereinigt.



#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2.0 Millionen und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.
5. Erhöhung der Beträge für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck.

#### **2.2.2 Volksinitiative**

##### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative können verlangen:

1. ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandes;
2. die Mehrheit der Behörden der Verbandsgemeinden.

##### **Art. 12 Einreichung von Initiativen**

<sup>1</sup>Die Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

#### **2.2.3 Fakultatives Referendum**

##### **Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Volksabstimmung unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehr um Anordnung einer Volksabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 30 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehr stellt (Delegiertenreferendum).

##### **Art. 14 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können einer Volksabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Voranschlags;



- 
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
  3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
  4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
  5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
  6. die Wahlen;

#### **Art. 15 Einreichung von Referenden**

<sup>1</sup>Das Referendum ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob es zustande gekommen und rechtmässig sind. Er überweist es der wahlleitenden Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je in einer Volksabstimmung über:

1. Grundlegende Änderungen der Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Volksabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbands haben die Gemeindebehörden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup>Grundlegende Änderungen sind, Änderungen, welche folgenden Punkte betreffen:

1. die wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Übernahme einer neuen Aufgabe;
3. die Grundzüge der Finanzierung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden;
5. die Auflösung des Zweckverbandes.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Ein Antrag auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmenden Stimmberechtigten in der betreffenden Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.

#### **Art. 18 Abwasserableitung - Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden hinsichtlich der Ableitung von Abwasser sind im Anhang 1 geregelt.



## 2.4 Die Delegiertenversammlung

### Art. 19 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 11 Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Zahl der Delegierten wird auf die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt:

Für Berlingen	=	3	Delegierte
Für Ermatingen	=	5	Delegierte
Für Salenstein	=	3	Delegierte

<sup>2</sup>Die Gemeindebehörden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Als Delegierte sind die im Gemeindegebiet wohnenden stimmberechtigten Personen wählbar.

### Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums. Sie wählt:

1. das Präsidium bestehend aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;

2. die Stimmenzähler.

### Art. 21 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmbe-rechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands;
4. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle oder einer externen Revisionsstelle.
5. die Genehmigung des Voranschlags;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
7. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2.0 Millionen und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand oder die Betriebsleitung zuständig ist;
9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst be-willigt hat oder die die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
10. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen;
11. Änderung der Statuten mit Ausnahme von grundlegenden Änderungen der Statuten gemäss Art. 16.



## **Art. 22 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Das Präsidium der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

## **Art. 23 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein. Zur Genehmigung von Verbandsrechnung und Geschäftsbericht bis spätestens am 31. Mai und zur Genehmigung des Voranschlags bis spätestens am 31. Oktober.

<sup>2</sup>Ein Viertel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuseigen und öffentlich bekannt zu machen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die Betriebsleitung und das Sekretariat haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

<sup>5</sup>Die Delegiertenversammlung kann Dritte beziehen mit beratender Stimme.

## **Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

## **Art. 25 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

## **Art. 26 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.



## 2.5 Verbandsvorstand (Betriebskommission)

### Art. 27 Geschäftsführung

Der Verbandsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes.

### Art. 28 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Die Behörden der Verbandsgemeinden machen jeweils einen Vorschlag für ein Mitglied des Verbandsvorstandes zur Wahl durch die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup>Die Behörden der Verbandsgemeinden machen jeweils einen Vorschlag für ein Ersatzmitglied des Verbandsvorstandes zur Wahl durch die Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup>Als Mitglieder des Verbandsvorstands sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen.

### Art. 29 Ausschüsse und Kommissionen

Der Verbandsvorstand kann für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse einsetzen.

### Art. 30 Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

1. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
2. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte;
6. die Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergaben, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung;
7. die Aufsicht und Verantwortung für die Betriebsleitung, die Verwaltung und den Verbandshaushalt;
8. die Anstellung der Betriebsleitung und des Betriebspersonals;
9. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
10. die Führung von Verfahren vor Behörden und gerichtlichen Instanzen mit dem Recht auf Stellvertretung;
11. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.



### **Art. 31 Finanzielle Kompetenzen**

Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

1. die Erstellung und Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
2. die Erstellung des Voranschlags und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
3. die Erstellung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 200'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 20'000.- pro Jahr, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Von der Kreditbegrenzung ausgenommen sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig sind. Die Gemeindebehörden sind darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung;
6. Verwaltung des Finanzvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
7. Reglement der Ansätze der Kosten für die Erbringung von Leistungen für Dritte.

### **Art. 32 Sekretariat, Rechnungsführung und Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat führt das Protokoll der Sitzungen von Delegiertenversammlung und Verbandsvorstandes, es fertigt die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung von Berichten mit und verwaltet das Archiv.

<sup>3</sup>Die Rechnungsführung umfasst die Buchführung, die Erstellung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.

<sup>4</sup>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an Angestellte oder an Dritte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>5</sup>Der Verbandsvorstand regelt die Aufgabendelegation, die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse in einem Erlass.

### **Art. 33 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tagt bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal pro Jahr oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Betriebsleitung der zentralen Abwasserreinigungsanlage nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

<sup>3</sup>Das Sekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil und führt das Protokoll.

<sup>4</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.



<sup>5</sup>Den Mitgliedern des Verbandsvorstands sind, dringliche Fälle vorbehalten, die Traktanden mit allen zugehörigen Unterlagen und Begründungen mindestens 20 Tage vor einer Sitzung zuzustellen.

#### **Art. 34      Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **2.6      Betriebsleitung**

#### **Art. 35      Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Betriebsleitung wird vom Verbandsvorstand eingesetzt für den operativen Betrieb aller Verbandsanlagen. Sie ist zuständig für:

1. die Aufsicht und Verantwortung für den Betrieb der Verbandsanlagen, insbesondere der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Sonderbauwerke;
2. die Planung und Koordination von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten;
3. die Aufsicht bei der Abwicklung von Sanierungs- und Ausbauprojekten;
4. die Einhaltung der Arbeitssicherheit;
5. die Aufsicht und Verantwortung über das Betriebspersonal, und die Führung des Betriebspersonals mit Weisungsbefugnis;
6. die Kontrolle der Abwasseranlagen der Gemeinden, von Privaten und von Gewerbe und Industrie;
7. die Unverzügliche Anordnung von Massnahmen, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist;
8. die Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der zufließenden Abwässer der Verbandsgemeinden, von Privaten, und von Gewerbe und Industrie;
9. die Überwachung der qualitativen Beschaffenheit des gereinigten Abwassers;
10. die Nachführung der langfristigen Investitionsplanung;
11. Berichterstattung und Betriebsstatistik - Jahresbericht über die Leistung der Abwasserreinigung, den technischen Betrieb und den Zustand der Anlagen.

<sup>2</sup>Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie die beste Wirkung in Bezug auf den Gewässerschutz erzielen.

<sup>3</sup>Der Klärschlamm ist einwandfrei zu beseitigen.

#### **Art. 36      Finanzielle Kompetenzen**

Der Betriebsleitung ist zuständig für:

1. Auftragserteilungen im Rahmen des Voranschlags für die laufende Rechnung;
2. Auftragserteilung im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden;



- 
3. die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000.- und bis insgesamt Fr. 15'000.- pro Jahr.

## 2.7 Die Revisionsstelle

### Art. 37 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die verwaltungsunabhängige Revisionsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

<sup>2</sup>Als Mitglieder der verwaltungsunabhängige Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die nicht bei einer der Gemeindebehörden oder beim Zweckverband angestellt sind, und auch nicht mit einer Verwaltungsaufgabe einer der Gemeinden oder vom Zweckverband beauftragt sind.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer ist gleich derjenigen des Verbandsvorstandes.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann an deren Stelle eine externe Revisionsstelle einsetzen.

### Art. 38 Aufgaben

<sup>1</sup>Die verwaltungsunabhängige Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung.

<sup>4</sup>Jedem Mitglied der Revisionsstelle steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Mitglieder der Revisionsstelle abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

<sup>5</sup>Zur Rechnungsprüfung kann die Revisionsstelle eine externe Fachstelle beziehen.

### Art. 39 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

<sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Prüfung legt der Verbandsvorstand der Revisionsstelle die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Revisionsstelle nach dem Gemeindegesetz.

### Art. 40 Prüfungsfristen

Die Revisionsstelle prüft Buchhaltung und Jahresrechnung in der Regel innert 30 Tagen.

## 3 Anstellungsbedingungen, Entschädigungen und Arbeitsvergaben

### Art. 41 Gesetzliche Grundlage Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup>Für die Anstellung der Betriebsleitung und des Betriebspersonal des Zweckverbands gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

<sup>2</sup>Es gelten zudem die folgenden Anhänge zum Anstellungsvertrag

1. Pikett- und Zuschlagsreglement



## 2. Spesenreglement

Der Verbandsvorstand erlässt die entsprechenden Reglemente, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

### **Art. 42      Entschädigungen für Delegierte, Verbandsvorstand und Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Delegierten der Verbandsgemeinden werden von ihrer Verbandsgemeinde entsprechend der Besoldungsverordnung ihrer Verbandsgemeinde entschädigt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Revisionsstelle werden vom Abwasserverband entschädigt. Der Verbandsvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

### **Art. 43      Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Thurgau (IVöB; RB 720.3, GöB; RB 720.1, VöB; RB 720.11).

## 4      Verbandshaushalt

### **Art. 44      Kostentragung**

<sup>1</sup>Sämtliche Kosten für Bau (inkl. Kapitalfolgekosten), Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Kontrolle der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Kosten der laufenden Rechnung sind wie folgt zu unterteilen:

- a) Abwasserverbandskanäle und Aussenwerke
- b) Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- c) Leistungen für Grosseinleiter
- d) Leistungen für Dritte

<sup>3</sup>Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gemäss Zusicherung gutgeschrieben.

### **Art. 45      Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands ist die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden des Kantons Thurgau (RB 131.21).

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 46      Rechnungsergebnis, Aufwand- oder Ertragsüberschuss**

<sup>1</sup>Der Zweckverband hat keine wesentlichen eigenen Einnahmen und stellt daher den Aufwandüberschuss, die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten, zum Ausgleich der laufenden Rechnung den Verbandsgemeinden verursacherorientiert in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Kostenanteile der Gemeinden ergeben sich aus der Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden im Anhang 2.



<sup>3</sup>Aufgrund des Ausgleichs der laufenden Rechnung fällt in der Regel kein Ertragsüberschuss an. Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird anteilig an die Gemeinden ausgeschüttet entsprechend den Betriebskostenanteilen berechnet im Anhang 2.

<sup>4</sup>Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins zum jeweiligen Prozentsatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

#### **Art. 47 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 48 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 49 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile der Gemeinden gemäss Anhang 2.

### **5 Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 50 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Thurgau (GemG vom 05.05.1999, Aktuelle Version vom 01.06.2022) und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen des Verbandsvorstands, von Ausschüssen oder Mitgliedern des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand innert 30 Tage eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1) Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.



## 6 Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 52 Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist möglich, wenn die Mehrheit der stimmenden Stimmberechtigten in der betreffenden Verbandsgemeinde dem Austritt zugestimmt hat (§16 Abs.1, 2 + 3, §17 Abs.3)

<sup>2</sup>Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Be seitigung ihrer Abwässer gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Der Austrittszeitpunkt ist schriftlich anzugeben.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzu haltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechts wirksam wird, fest.

<sup>5</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>6</sup>Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Eigenkapital der zentralen Abwasserreinigungsanlage.

<sup>7</sup>Verbandsanlagen, welche auf dem Gemeindegebiet der austretenden Gemeinde liegen, können in gegenseitiger Absprache, kostenlos in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

### Art. 53 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist bei der Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

<sup>2</sup>Sein Zweck muss vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet sein.

<sup>3</sup>Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau (EG ZGB § 40).

<sup>4</sup>Das Liquidationsergebnis wird auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, entsprechend dem Verhältnis der Betriebskostenanteile der Gemeinden gemäss Anhang 2.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 54 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statutenänderung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

<sup>3</sup>Diese Statuten werden nach Genehmigung des Regierungsrats vom Betriebsvorstand auf [Datum] in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 04.02.2003 (RBB Nr. 80) ausser Kraft gesetzt.



## 8 Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau:

**Regierungsratsbeschluss Nummer**  
[Nummer]

**Datum**  
[Datum]

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden:

**Gemeinde Berlingen**

**Datum:**  
[Datum]

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ueli Oswald

Lara Hirsiger

**Gemeinde Ermatingen**

**Datum:**  
[Datum]

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Tobler

Marvin Flückiger

**Gemeinde Salenstein**

**Datum:**  
[Datum]

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bruno Lorenzato

Priska Keller

Genehmigung durch den Verbandsvorstand:

**Verbandsvorstand**

**Datum:**  
[Datum]

Der Präsident:

Das zweite Vorstandsmitglied:

Urs Tobler

Brahim Izem



## Anhang 1 – Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

### A1 Art. 1 Zuleitungs- und Aufnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet das auf ihrem Gemeindegebiet im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallende Schmutzabwasser den Verbandsanlagen zuzuleiten.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet das aus den Verbandsgemeinden und Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser anzunehmen.

### A1 Art. 2 Beschaffenheit des Abwassers

<sup>1</sup>Das den Verbandsanlagen zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Anlagen nicht schädigt und deren Betrieb weder durch dessen Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindert oder stört.

<sup>2</sup>Stetig-anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, sogenanntes Fremdwasser, aus Laufbrunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 76 aufgehoben werden.

<sup>3</sup>Sporadisch-anfallendes, nicht belastetes Regenabwasser ist innerhalb des Kanalisationsgebietes nach Möglichkeit zu versickern oder über Regenabwasserleitungen in die Vorfluter abzuleiten. Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 7 und generellem Entwässerungsplan (GEP).

### A1 Art. 3 Beschaffenheit des Abwassers aus Industrie und Gewerbe

Industrielles und gewerbliches Abwasser hat in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen. Es ist je nach seiner Beschaffenheit und seines Anfalls entsprechend vorzubehandeln oder auszugleichen.

### A1 Art. 4 Anschlüsse für häusliches Abwasser

Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Sie sind dem Verbandsvorstand zu melden.

### A1 Art. 5 Anschlüsse für industrielles und betriebliches Abwasser

<sup>1</sup>Anschlüsse für industrielles und gewerbliches Abwasser bedürfen einer kantonalen Bewilligung und der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

<sup>2</sup>Es ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie über deren allfällige Vorbehandlung an den Kanton und den Verbandsvorstand einzureichen.

### A1 Art. 6 Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, erhoben.

### A1 Art. 7 Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über die Anlagen der Gemeinden als auch über jene von Privaten.



---

#### **A1 Art. 8 Mängelbehebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte, eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.

<sup>2</sup>Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr der Verbandsvorstand eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

#### **A1 Art. 9 Haftung**

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.



## Anhang 2 – Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden

### A2 Art. 1 Richtlinie für die Berechnung

Richtlinie für die Berechnung der Kostenanteile ist die Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018».

### A2 Art. 2 Abwasser der Gemeinden

<sup>1</sup>Grundlagen für die Berechnung der Kostenanteile sind der Trinkwasserverbrauch und die reduzierte Fläche gemäss GEP (Ist-Zustand).

### A2 Art. 3 Abwasser von Grosseinleitern

<sup>1</sup>Die Belastung durch Grosseinleiter und Starkverschmutzer von Industrie- und Gewerbebetrieben wird verrechnet entsprechend der Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe».

<sup>2</sup>Als Grosseinleiter oder Starkverschmutzer gilt ein Betrieb, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Abwassermenge > 10'000 m<sup>3</sup> pro Jahr
- Abwassermenge > 5 % der ARA-Trockenwettermenge
- Schmutzstofffracht > 300 Einwohnergleichwerte
- Schmutzstofffracht > 5 % der jährlichen ARA-Gesamtfracht CSB

<sup>3</sup>Die Verrechnung ist detailliert im Anhang 3 dargestellt.

### A2 Art. 4 Kostenverteilung

<sup>1</sup>Die Betriebskosten für Verbandskanäle, Aussenwerke und die zentrale Abwasserreinigungsanlage werden wie folgt verteilt:

80 % aufgrund des Trinkwasserverbrauchs

20 % aufgrund der reduzierten angeschlossenen Entwässerungsflächen (Ist-Zustand).

<sup>2</sup>Die Kosten für Grosseinleiter

Der Aufwand für Grosseinleiter wird aufgrund der Jahresfrachten entsprechend dem Belehrungsgang Indutax des VSA im Anhang 3 verrechnet.

Für die Veranlagung ist die entsprechende Gemeinde zuständig.

Die an den Abwasserverband abzuliefernden Gebühren sind zwischen dem Abwasserverband und der Gemeinde zu vereinbaren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beitragszahlungen der Grosseinleitern von den ARA-Betriebskosten, vor deren Verteilung auf die Gemeinden in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup>Leistungen für Dritte

Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand zu den vom Verband festgelegten Ansätzen (§31 Punkt 7) verrechnet.



---

## A2 Art. 5 Periodische Neuberechnung der Kostenanteile

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ordnet die Neuberechnung der Kostenanteile an.

<sup>2</sup>Die Neuberechnung erfolgt mindestens alle 5 Jahre.

<sup>3</sup>Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenteilers einer Gemeinde massgebend waren, wesentlich, so kann von den entsprechenden Vertretern eine Neuberechnung des Kostenteilers innerhalb angemessener Frist verlangt werden.

<sup>4</sup>Der Verbandsvorstand kann die Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden an die abwassertechnischen Gegebenheiten anpassen.

<sup>5</sup>Die Anpassungen des Verbandsvorstandes müssen durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.



## A2 Art. 6 Berechnungstabelle - Kostenanteile der Gemeinden - Kostenteiler

### Kosten

Verbandskanäle und Aussenwerke	SFr.	100'000.00
Abwasserreinigungsanlage inkl. Grosseinleiter	SFr.	604'493.15
Verrechnung von Kosten an Dritte	SFr.	-2'000.00
Gesamtkosten	SFr.	702'493.15

### Basiswerte

Trinkwasserverbrauch B <sub>H</sub>	m <sup>3</sup> /E* a	62
-------------------------------------	----------------------	----

Gemäss Beschluss Verbandsvorstand/Delegiertenversammlung - veränderbar

### Kostenverteilung

Verrechnung über Wasserverbrauch	80%	SFr.	561'994.52
Verrechnung über Reduzierte Fläche (IST-Zustand GEP)	20%	SFr.	140'498.63
Gesamtkosten		SFr.	702'493.15

### Kostenverteilung

Daten 2017

Daten Gemeinden	Wasserverbrauch						Regenwasser			Gesamtkosten	
	Gemeinde Wasser-verbrauch	Gewerbe + Industrie		Wasser-Verbrauch	Gesamt		Reduzierte Fläche	Abflusswirksame Fläche		Anteil	
		Anzahl EW Indutax	[m <sup>3</sup> /a]		[EW]	[m <sup>3</sup> /a]	[%]	[SFr.]	[ha]		
Berlingen	67'488	0	0	67'488	16.90%	95'000.22	6.84	15.03%	21'111.83	16.53%	
Ermatingen	236'071	0	0	236'071	59.13%	332'307.91	23.81	52.31%	73'490.17	57.77%	
Salenstein	95'681	0	0	95'681	23.97%	134'686.40	14.87	32.67%	45'896.63	25.71%	
Total	399'240	0	0	399'240	100.00%	561'994.52	45.52	100.00%	140'498.63	100.00%	
										702'493.15	



## Anhang 3 – Beurteilung von Industrie- und Gewerbebetrieben

### A3 Art. 1 Richtlinie für die Verrechnung

<sup>1</sup>Die Belastung durch Grosseinleiter und Starkverschmutzer von Industrie- und Gewerbebetrieben wird verrechnet gemäss der Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe».

### A3 Art. 2 Grundlagen für die Verrechnung

Die Grundlagen für Verrechnung der Belastung eines Grosseinleiters oder Starkverschmutzers wird vom Betrieb ermittelt und zur Verfügung gestellt. Die Grundlagen für die Verrechnung sind die jährliche:

- Abwassermenge
- Fracht CSB
- Fracht partikulärer Stoffe
- Fracht Stickstoff
- Fracht Phosphor

Die Abwasserdaten sind entsprechend dem Stand der Technik zu erheben. Das Vorgehen ist mit dem Amt für Umwelt und dem Verbandsvorstand abzusprechen.

- Abwassermenge. Permanente Mengenerfassung mit fest installierter Messung.
- Abwasseranalysen. Mengenproportionale Probenahme. Die jährliche Anzahl an Analysen muss eine repräsentative Berechnung der Jahresfracht erlauben.

Detaillierte Angaben zur Erhebung der Abwasserdaten werden in der Empfehlung des VSA «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» gegeben.

### A3 Art. 3 Basiswerte

<sup>1</sup>Basiswerte für die Verrechnung der Belastung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind:

Bezug	Basiswert	
Abwassermenge	$B_H$	62 m <sup>3</sup> /a
Fracht CSB	$B_{CSB}$	29.2 kg O <sub>2</sub> /a
Fracht partikuläre Stoffe	$B_{GUS}$	14.6 kg TS/a
Fracht Stickstoff	$B_N$	3.65 kg N/a
Fracht Phosphor	$B_P$	0.58 kg P/a
Gewichtungsfaktor Hydraulik	$g_H$	0.10
Gewichtungsfaktor Oxidation	$g_O$	0.22
Gewichtungsfaktor Schlamm	$g_S$	0.42
Gewichtungsfaktor P-Fällung	$g_P$	0.10
Gewichtungsfaktor Flockungshilfsmittel	$g_{FHM}$	0.17



---

<sup>2</sup>Es ist zwingend, dass für die Berechnung der Kostenverteilung im Anhang 2 und für den Berechnungsgang nach INDUTAX im Anhang 3 der gleiche Basiswerte für die Abwassermenge  $B_H$  verwendet wird.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann den Basiswert  $B_H$  und die Gewichtungsfaktoren  $g_H$ ,  $g_O$ ,  $g_S$ ,  $g_P$  und  $g_{FHM}$  den abwassertechnischen Gegebenheiten anpassen. Die Anpassungen müssen durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.

### A3 Art. 4    Berechnungstabelle (INDUTAX – EXCEL-Tabelle)

Der Berechnungsgang nach INDUTAX (nachfolgendes Beispiel) muss auf die tatsächlichen Verhältnisse auf der Abwasserreinigungsanlage angepasst werden.

### Verschmutzungsfaktor für Industrieabwasser nach VSA/OKI Ausgabe 2018

Beispielmodell erweitert für eine Biofiltration; Anwendbar für Anlagen mit und ohne EMV

Anleitung: 1. Gewichtung verifizieren: Tabellenblatt Gewichtungsfaktoren BF ausfüllen, Gewichtungsfaktoren werden in dieses Tabellenblatt übertragen.  
2. In diesem Tabellenblatt Betriebsfrachten eintragen und Verschmutzungsfaktor und gewichtete Einwohnergleichwerte berechnen.

<b>Betrieb:</b> Beispiel	
<b>Abwässer:</b> Gesamtawasser Betrieb	
<b>Jahr:</b> 2018	

EMV = Elimination von  
Mikroverunreinigungen

#### Verfahren ARA Biofiltration mit Anammox ohne EMV

##### Messwerte Betrieb: Jahresmengen und -frachten

Abwassermenge	Q	10'000	m3/a	Erläuterungen: blau: Felder für Dateneingabe
Fracht CSB	$F_{CSB\text{ 2h abgesetzt}}$	30'000	kg CSB/a	orange Felder: Ergebnisse
Fracht partikuläre Stoffe	$F_{GUS}$	5'000	kg GUS/a	
Fracht Stickstoff ( $N_{total}$ minus $NO_3-N$ )	$F_{N\text{ 2h abgesetzt}}$	500	kg Nkj/a	
Fracht Phosphor	$F_{P\text{ 2h abgesetzt}}$	300	kg P/a	

##### EW spezifische Abwasserfracht nach VKB. Fixwerte

Abwassermenge	$B_H$	55.00	m3/EW a	151 l/EW d
CSB	$B_{CSB\text{ 2h abgesetzt}}$	29.20	kg CSB/EW a	80 g CSB/EW d
partikuläre Stoffe GUS, in VKB absetzbar	$B_{GUS}$	14.60	kg GUS/EW a	40 g GUS/EW d
Kjeldahlstickstoff ( $N_{total}$ minus $NO_3-N$ )	$B_{N\text{ 2h abgesetzt}}$	3.65	kg N/EW a	10 g N/EW d
Phosphor	$B_P\text{ 2h abgesetzt}$	0.58	kg P/EW a	1.6 g P/EW d

##### Konstanten

$S_{TS}$	0.5	Anteil Schlamm produziert aus CSB 2h abgesetzt
$S_{Ox}$	0.5	Anteil Oxidation benötigt aus CSB 2h abgesetzt
R1	3.7	Oxidation benötigt für Nitrifikation (4.6*0.8)
R2	0.5	Oxidation benötigt für Deammonifikation (Anammox) (2.3*0.2)
T	7.0	Schlamm produziert aus P-Fällung
$S_{FHM}$	0.0002	Flockungshilfsmittel für CSB 2h abgesetzt

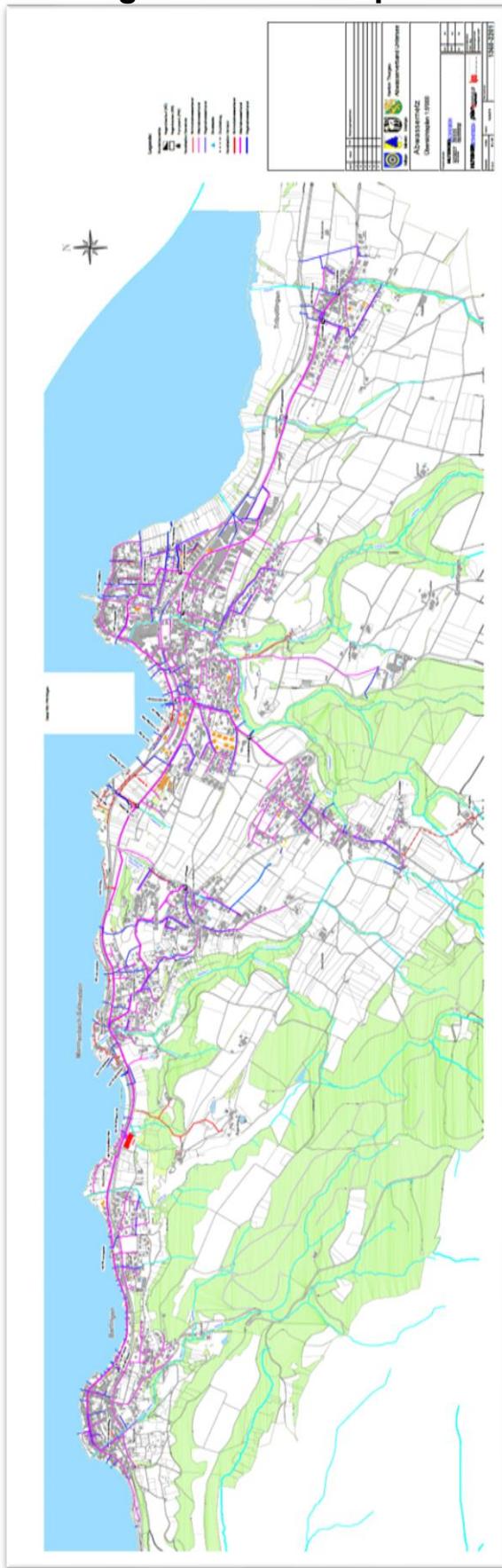
##### EW-spezifische Basiswerte für die Aufwandgruppen. Fixwerte

Hydraulik	$B_H$	55.00	m3/EW a	$= B_Q$
Oxidation	$B_{Ox}$	29.71	kg O2/EW a	$= B_{CSBabg} * S_{Ox} + B_{Nkabg} * (R1 + R2)$
Schlamm	$B_S$	33.26	kg TS/EW a	$= B_{CSBabg} * S_{TS} + B_{GUS} + B_{Pabg} * T$
Phosphor	$B_P$	0.58	kg P/EW a	$= B_{Pabg}$
Flockungshilfsmittel	$B_{FHM}$	0.01	kg FHM/EW a	$= B_{CSBabg} * S_{FHM}$

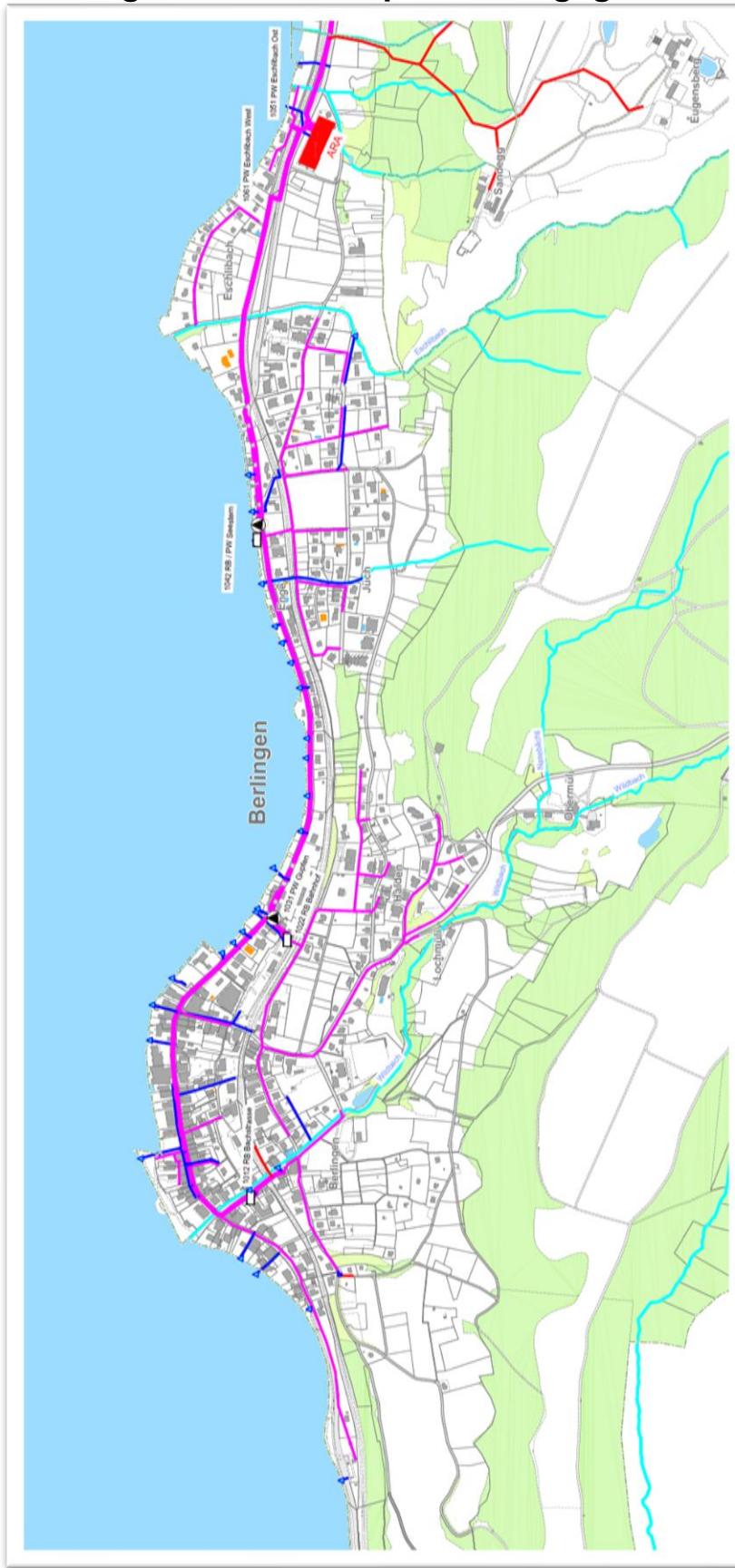
##### Berechnung gewichtete EGW

Betrieb	Berechnung	Aufwandgruppen ARA				
		m3/a	kg O2/a	kg TS/a	kg P/a	kg FHM/a
Messwerte Industriebetrieb:						
Abwassermenge	$Q * 1.0$	10'000				
CSB <sub>2h abgesetzt</sub>	$F_{CSBabg} * S_{Nv}$		15'000			
Kjeldahlstickstoff ( $N_{total}$ minus $NO_3-N$ )	$F_{Nkabg} * R1 + F_{Nkabg} * R2$		2'070			
CSB <sub>2h abgesetzt</sub>	$F_{CSBabg} * S_{TS}$			15'000		
Partikuläre Stoffe	$F_{GUS} * 1.0$			5'000		
Phosphor total <sub>2h abgesetzt</sub>	$F_{Pabg} * T$ $F_{Pabg} * 1$				2'100	300
Flockungshilfsmittel	$F_{CSBabg} * S_{FHM}$					6
<b>Frachtdaten</b>	<b>FI</b>	<b>FI<sub>H</sub></b>	<b>FI<sub>Ox</sub></b>	<b>FI<sub>S</sub></b>	<b>FI<sub>P</sub></b>	<b>FI<sub>FHM</sub></b>
	Summe	10'000	17'070	22'100	300	6
<b>Basiswerte</b>	<b>B</b>	<b>B<sub>H</sub></b>	<b>Box</b>	<b>Bs</b>	<b>Bp</b>	<b>B<sub>FHM</sub></b>
EWspezifisch		55.0	29.71	33.26	0.58	0.01
<b>Einwohnergleichwerte</b>	<b>EGW</b>	<b>EGW<sub>H</sub></b>	<b>EGW<sub>Ox</sub></b>	<b>EGW<sub>S</sub></b>	<b>EGW<sub>P</sub></b>	<b>EGW<sub>FHM</sub></b>
	FI / B	182	575	664	517	1'027
<b>Faktoren</b>	<b>f</b>	<b>f<sub>H</sub></b>	<b>f<sub>Ox</sub></b>	<b>f<sub>S</sub></b>	<b>f<sub>P</sub></b>	<b>f<sub>FHM</sub></b>
pro Aufwandgruppe	$EGW_i / EGW_H$	1.000	3.160	3.655	2.845	5.651
<b>Gewichtungsfaktoren<sup>1)</sup></b>	<b>g</b>	<b>g<sub>H</sub></b>	<b>g<sub>Ox</sub></b>	<b>g<sub>S</sub></b>	<b>g<sub>P</sub></b>	<b>g<sub>FHM</sub></b>
		0.10	0.22	0.42	0.10	0.17
<b>Gewichteter Gesamtverschmutzungsfaktor</b>	$f_G = (f_H * g_H) + (f_{Ox} * g_{Ox}) + (f_S * g_S) + (f_P * g_P) + (f_{FHM} * g_{FHM})$					3.533
fg korrigiert (Standard Untergrenze 1.0)**	$f_G$				1.00	3.533
<b>Gewichtete Einwohnergleichwerte</b>	<b>EGW<sub>G</sub></b>	<b><math>f_G * EGW_H</math></b>				642

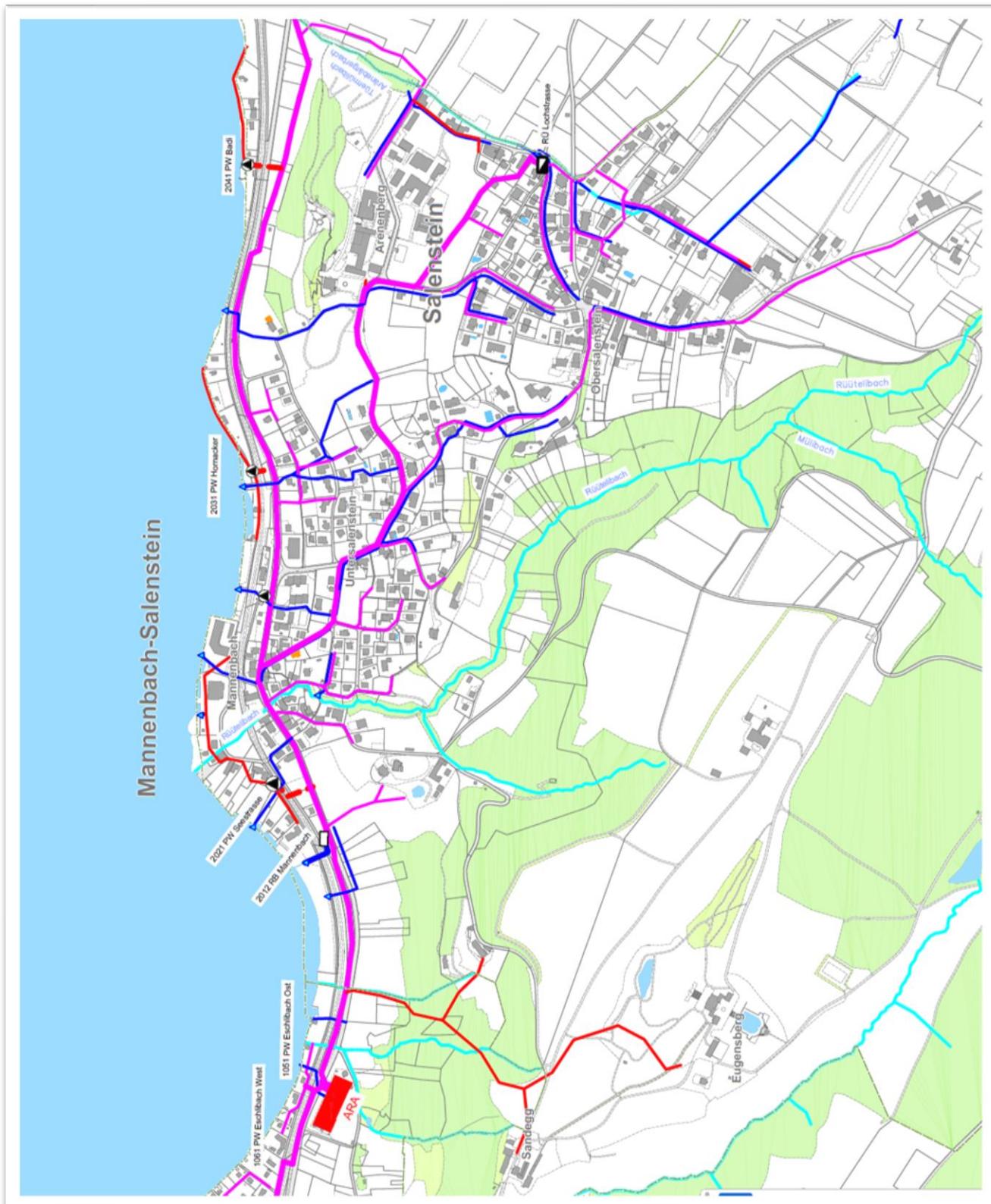
## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet - Gesamtplan



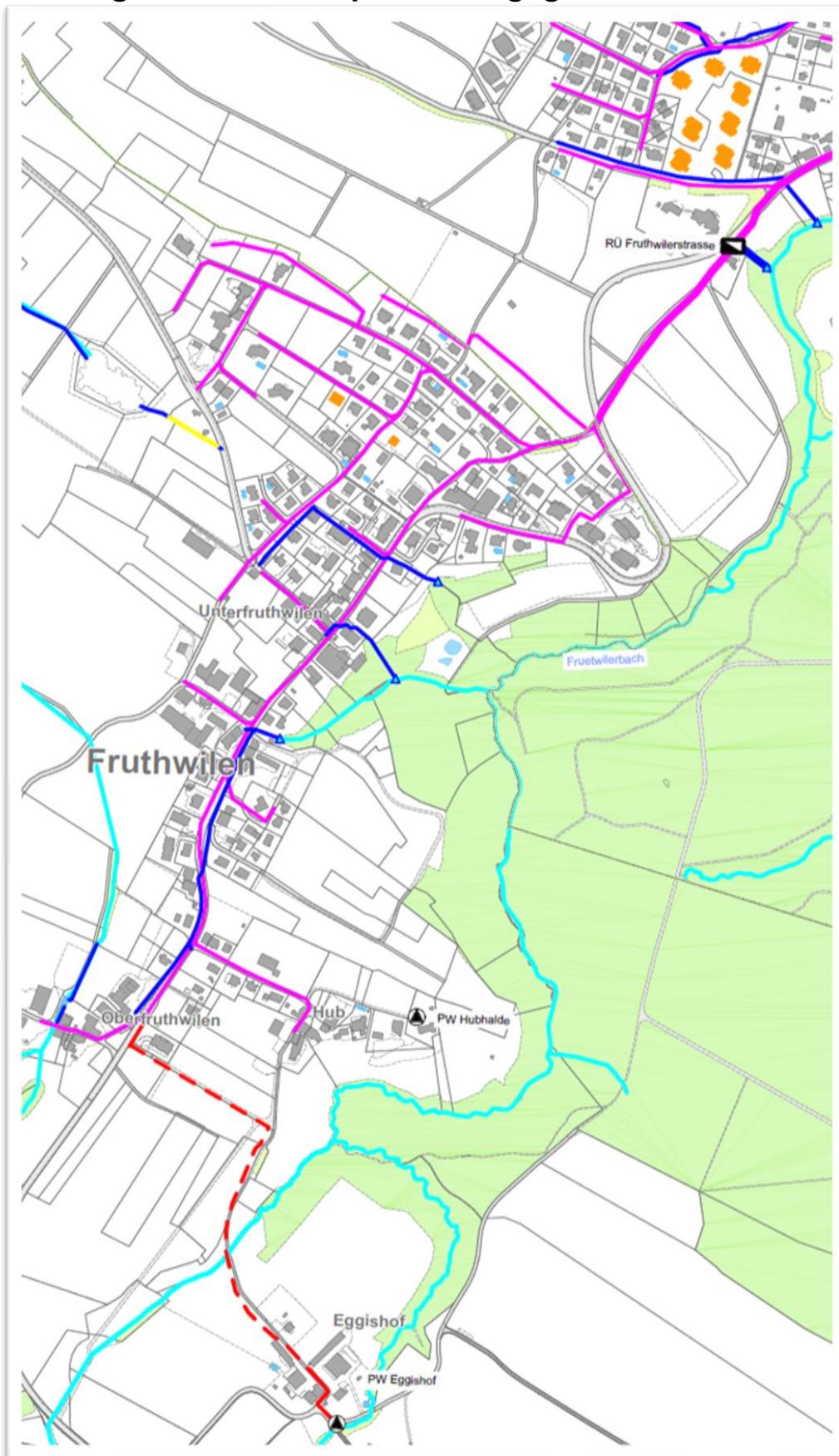
## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Ausschnitt Berlingen



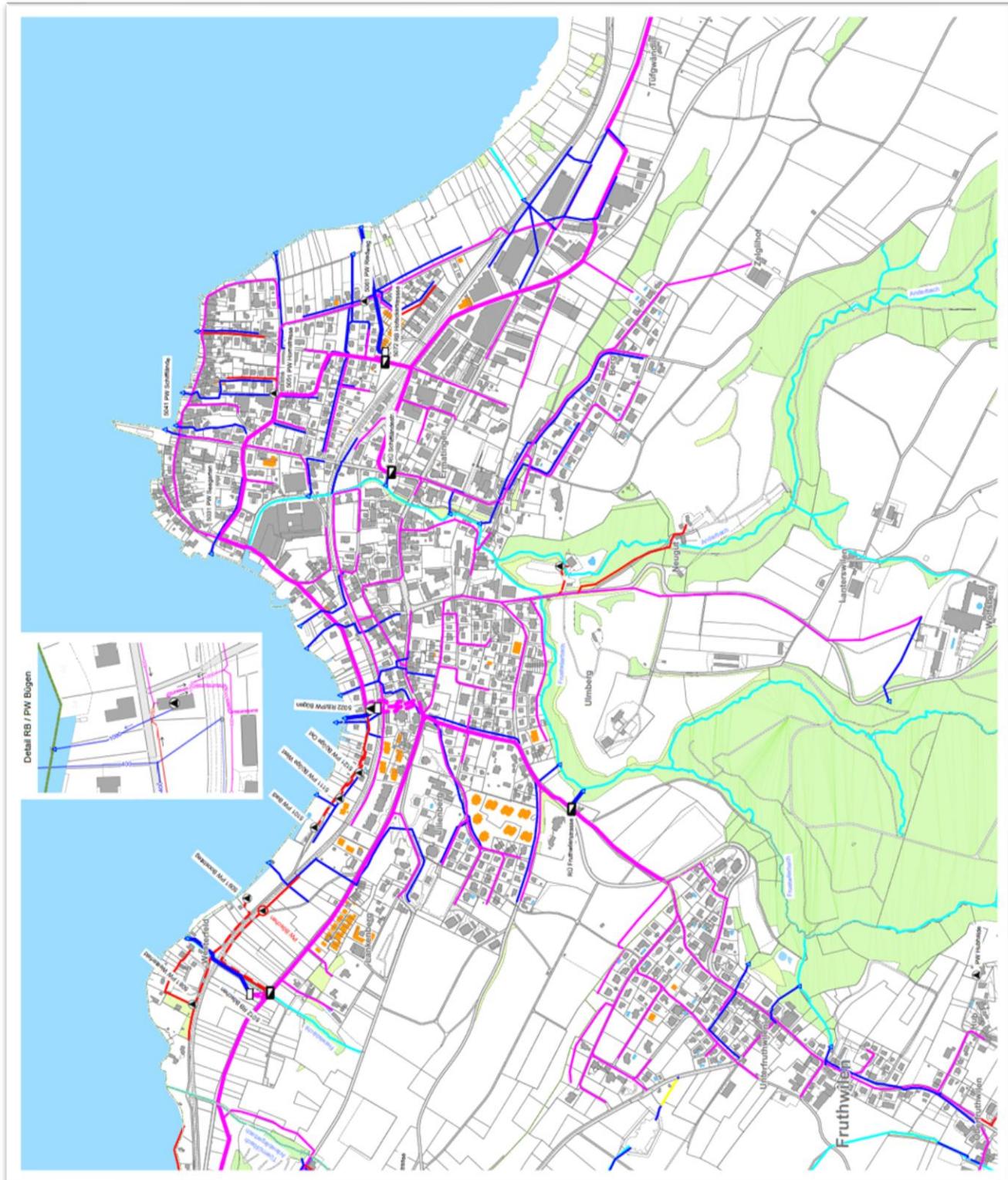
## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Ausschnitt Mannenbach-Salenstein



#### Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Ausschnitt Fruthwilen



## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Ausschnitt Ermatingen



## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Ausschnitt Triboltingen



## Anhang 4 – Übersichtsplan Einzugsgebiet – Legende und Plankopf

### Legende:

#### Sonderbauwerke

- Regenüberlauf (RÜ)
- Regenbecken (RB)
- Pumpwerk (PW)

#### Kanalisation Gemeinde

- Schmutzabwasserkanal
- Mischabwasserkanal
- Regenabwasserkanal
- Einleitstelle
- Druckleitung

#### Kanalisation Verband

- Schmutzabwasserkanal
- Mischabwasserkanal
- Regenabwasserkanal



Aend.	Datum	Gepr.	Änderungsmassnahmen:
A			
B			
C			
D			
E			
F			



Kanton Thurgau

Abwasserverband Untersee

Abwassernetz	
Übersichtsplan 1:5'000	

Projektbearbeiter		Gez.	tel
<b>HUNZIKER</b> ETATECH		Gepr.	rbu
Hunziker Beteck AG Pfleidererstrasse 17 8400 Winterthur		Vls.	rbu
			CAD-Dateiname
			1360-1.dwg
			Darstellungsmodell
			Übersichtsplan KDSP
Masstab	1:5'000	Datum	Plan-Nummer
Format	60 x 189	30.08.2019	<b>1360-2201</b>